

GENEHMIGUNG VON HANDLUNGEN LOKALER KIRCHLICHER RECHTSTRÄGER

Kirchenrechtsgeschichtliche Streiflichter

Von Stephan Haering

I. Vorbemerkung

Bei der Beschäftigung mit Fragen bestehender Rechtsinstitutionen erweist es sich immer wieder als vorteilhaft, auch einen Blick auf die Geschichte der betreffenden Einrichtungen zu werfen. Die historische Perspektive ist häufig nützlich, die aktuellen Rechtsverhältnisse in ihren Zusammenhängen besser verstehen und diese recht einordnen zu können. Die geschichtliche Betrachtung kann darüber hinaus hilfreich sein, um für gegenwärtig bestehende Probleme erste Lösungsansätze zu gewinnen. Problemlösungen sollen zwar als solche möglichst innovativ sein, können aber von geschichtlichen Modellen her inspiriert und befruchtet werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die aktuelle Frage, wie sich das Genehmigungsrecht für die pfarrliche Vermögensverwaltung in den deutschen Bistümern am besten ausgestalten lässt.¹

Die folgenden Darlegungen beanspruchen freilich nicht, eine unmittelbare Hilfe zu bieten für die Lösung jener Fragen, welche sich gegenwärtig anlässlich der gewünschten Verbesserung und Vereinheitlichung der kirchlichen Verwaltungspraxis zur Genehmigung der Rechtsgeschäfte von Pfarreien stellen. Sie können aber – wie der Blick in die Geschichte generell – zur Weitung des Blickwinkels verhelfen und dadurch zumindest einen Beitrag leisten, wenn schon nicht heutige Probleme zu lösen, so doch heutige Probleme relativ zu sehen und damit gelassener zu werden im Umgang mit den aktuellen Fragen.

Die folgenden rechtsgeschichtlichen Ausführungen können angesichts der gegebenen Möglichkeiten nicht mehr als Streiflichter sein zu ausgewählten

¹ Im Hinblick auf das geltende Recht siehe Helmuth Pree, Genehmigungspflichten in der pfarrlichen Vermögensverwaltung. Eine universalrechtliche Perspektive, in: AfkKR 177 (2008) 502–523. Wie dieser Aufsatz von H. Pree konzentriert sich auch der vorliegende Beitrag allein auf den ortskirchlichen oder pfarrlichen Aspekt und lässt die Vermögensverwaltung beispielsweise von Klöstern und Vereinen beiseite.

historischen Etappen.² Eine umfassende Geschichte der Genehmigung von Maßnahmen lokalkirchlicher Rechtsträger ist nicht geschrieben und kann auch kaum geschrieben werden angesichts der Fülle lokaler und regionaler Besonderheiten.

II. Alte Kirche

Es ist eine selbstverständliche und nicht breiter auszuführende Tatsache, dass die Kirche von ihren Anfängen an auch materieller Mittel bedurfte, um ihrer Sendung in dieser Welt nachzukommen. Der Umgang mit diesen Mitteln musste geordnet sein, und so gab es auch von Anfang an Regeln und Gepflogenheiten für diesen Bereich, die weithin den Gebräuchen der außerkirchlichen Umwelt entsprachen. In frühen Kirchenordnungen sind aber vereinzelt auch schon eigene kirchliche Regeln für die Vermögensverwaltung enthalten.³

Ganz allgemein kann man sagen, dass die Finanzhoheit beim Bischof als Vorsteher der Gemeinde lag.⁴ Er wurde in der Vermögensverwaltung unterstützt von den Diakonen und bald auch von einem besonderen Amtsträger, der als Ökonom bezeichnet wird. Das Konzil von Chalkedon⁵ (451) hat die Einführung dieses Amtes verbindlich vorgesehen.⁶ Diese synodale Bestimmung wur-

² Überblicke zur Geschichte des Kirchenvermögens mit teilweise umfangreichen Literaturhinweisen bieten Hans-Jürgen Becker, Art. Kirchengut, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, 753–761; Peter Landau, Art. Kirchengut, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Berlin, New York 1989, 560–575; Georg Klingenberg, Art. Kirchengut, in: Reallexikon für Antike und Christentum, Bd. 20, Stuttgart 2004, 1023–1099.

³ Vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma, 2., erw. Aufl., Wien, München 1960, 101 f.

⁴ Vgl. Landau, Kirchengut (Anm. 2), 561; Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I (Anm. 3), 103.

⁵ Vgl. Lionel R. Wickham, Art. Chalkedon, ökumenische Synode, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 7, Berlin, New York 1981, 668–675 (Quellen, Lit.).

⁶ Conc. Chalcedonense, c. 26: „Quoniam quibusdam ecclesiis, ut rumore conperimus, praeter oeconomos episcopi facultates ecclesiasticas tractant, placuit omnem ecclesiam habentem episcopum habere et oeconomum de clero proprio, qui dispenset res ecclesiasticas secundum sententiam episcopi proprii, ita ut ecclesiae dispensatio praeter testimonium non sit, et ex hoc dispergantur ecclesiasticae facultates, et derogatio maledictionis sacerdotio provocetur. Quod si hoc minime fecerit, divinis constitutionibus subiacebit.“ – Ausgabe: Giuseppe Alberigo u. a. / Josef Wohlmuth (Hg.),